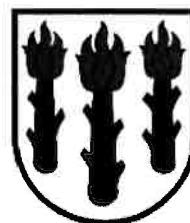


EINWOHNERGEMEINDE

WALTERSWIL



HAUSORDNUNG

für die schulfremde Benützung des
Mehrzweckgebäudes
und dessen Aussenanlagen

Gültig ab 01.01.2023

1. Gesuche und Bewilligungen

1.1 Gesuche

- 1.1.1 Reservationen für die Benützung des Mehrzweckgebäudes und dessen Aussenanlagen für besondere Anlässe sind ordentlicherweise bis spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Abdankungsfeier und Gräbtessen) bewilligt werden.

Die Gemeindeverwaltung bestätigt die Reservation mittels Zustellung einer Benützungsvereinbarung. Der Gesuchsteller bezeugt mit seiner Unterschrift, dass er für die Einhaltung aller in dieser Hausordnung aufgeführten Vorschriften verantwortlich ist.

Der Gesuchsteller hat sich frühzeitig darüber zu informieren, ob für die Durchführung des Anlasses kantonale Bewilligungen, wie eine gastgewerbliche Einzelbewilligung, einzuholen sind und entsprechende Auflagen zu erfüllen sind.

- 1.1.2 Die Jahresprogramme der Dorfvereine für die regelmässige und gelegentliche Benützung von Räumlichkeiten sind jeweils sofort nach Vorliegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 1.1.3 Bei Bedarf organisiert die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Hauswart einen Informationsanlass, um grundlegende Änderungen zu kommunizieren.

1.2 Bewilligungen

- 1.2.1 Die Gemeindeverwaltung beurteilt die eingehenden Gesuche im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Bei Reservationsgesuchen im Rahmen des geltenden Gebührentarifs liegt die Bewilligungskompetenz bei der Gemeindeschreiberin in Zusammenarbeit mit dem Hauswart. Ausserordentliche Gesuche benötigen einen Beschluss durch den Gemeinderat.
- 1.2.2 Die Bedürfnisse der Schule, der Kirchgemeinde sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang.
- 1.2.3 Beerdigungen (Abdankungsfeiern und Gräbtessen) haben grundsätzlich Vorrang.
- 1.2.4 Die Benützungsvereinbarung wird dem Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Eingang der Reservation zugestellt. Die Verwaltung orientiert gleichzeitig über die Benützungsgebühren. Spezielle Bedingungen werden unmissverständlich dokumentiert.
- 1.2.5 An hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten) sind sportliche Veranstaltungen, Gesangs- und ähnliche Feste, grosse Konzerte im Freien, Schaustellungen sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es nicht um traditionsreiche Anlässe handelt, nach kantonalem Recht verboten.
- 1.2.6 Die Bewilligung zur Benützung kann von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden, wenn schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstossen wird. Der Hauswart hat solche Verstösse der Bewilligungsinstanz zu melden.
- 1.2.7 Bei Verzicht auf die Benützung ist die Bewilligungsinstanz rechtzeitig zu informieren. Über allfällige Annullationsgebühren wird individuell entschieden.

2 Benützung

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Benützungstarif ist im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Walterswil festgehalten. Dieser ist auch im Internet aufgeschaltet.
- 2.1.2 Der Aufwand des Hauswarts ist in der Rechnung separat aufgeführt.
- 2.1.4 Der Unterricht der Schule darf von anderen Organisationen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ausnahmen während den Schulzeiten (z.B. für Abdankungsfeiern und Gräbtessen) sind mit der zuständigen Schulleitung zu besprechen.
- 2.1.7 Sofern die Turnhalle durch die Gemeinde, die Schule oder die Kirchgemeinde an einem durch einen Verein belegten Tag beansprucht wird, hat die Vereinsübung auszufallen. Dies wird dem entsprechenden Verein frühstmöglich mitgeteilt.
- 2.1.8 Für die Lagerung von vereinseigenen Mobilien und Geräten ist vorgängig Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung oder dem Hauswart zu nehmen. Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar.
- 2.1.9 Autos dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Insbesondere gilt an Schultagen auf dem oberen Schulhausplatz zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr ein Parkverbot.
- 2.1.10 Werden der obere oder der untere Schulhausplatz anders als zum Parkieren benützt, müssen jegliche Veränderungen sofort wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- 2.1.11 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für persönliches Eigentum der Benutzer ausdrücklich ab.

2.2 Benützungszeiten

- 2.2.1 Der Belegungsplan ist verbindlich. Verschiebungen müssen durch den Hauswart weitergemeldet werden.
- 2.2.2 Die leitenden Personen sind verantwortlich für das ordentliche Zurücklassen der Räumlichkeiten (Lichter löschen, Überprüfung der Duschen, Fenster schliessen etc.) nach einer Vereinsübung, Kurs etc.
- 2.2.3 Während den Hallenferien bleiben die Räumlichkeiten geschlossen. Die entsprechenden Daten werden im Infoblatt sowie auf der Website der Gemeinde Walterwil bekannt gegeben.

3 Räumlichkeiten und Aussenanlagen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Das Öffnen und Schliessen des Gebäudes liegt in der Kompetenz des Hauswarts.
- 3.1.2 Für den allgemeinen Betrieb, den Unterhalt und die Reinigung ist der Gemeinderat verantwortlich. Er entscheidet über Aufwendungen im Rahmen des Budgets.
- 3.1.3 In sämtlichen Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Sämtliche Einrichtungen und Materialien sind sorgfältig zu behandeln.
- 3.1.4 Das Rauchen ist in allen Räumen des Mehrzweckgebäudes verboten.
- 3.1.5 Jede Manipulation an elektrischen Anlagen oder Heizungseinrichtungen ist untersagt. Dies ist ausschliesslich Sache des Hauswarts.
- 3.1.6 Das Betreten sämtlicher Innenanlagen mit Nocken-, Zapfen- und Nagelschuhen ist verboten.
- 3.1.7 Pflege und Wartung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen werden dem Hauswart gemäss Pflichtenheft übertragen.

3.2 Turnhalle und Singsaal

- 3.2.1 Die beiden Räume sollen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- 3.2.2 Das Öffnen und Schliessen des Gebäudes liegt in der Kompetenz des Hauswarts.
- 3.2.3 Auf den Schränken im Singsaal darf nichts deponiert werden.
- 3.2.4 Übungen, Spiele, Geräte und Materialien, die Einrichtungen oder Boden gefährden, sind verboten. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates weitere Weisungen zu erlassen.
- 3.2.5 Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind zu tragen und nicht zu zerren oder schieben. Geräte und Bälle, die in der Turnhalle verwendet werden, dürfen nicht im Freien gebraucht werden.
- 3.2.6 Material und Geräte dürfen nur auf Anfrage beim Hauswart und unter Verantwortung des Gesuchstellers ausgeliehen werden. Der Hauswart informiert allfällig andere Benützer.
- 3.2.7 Magnesia darf nicht herumliegen, sondern ist in dem dafür vorgesehenen Behälter aufzubewahren.
- 3.2.8 Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

3.3 Klappbühne

- 3.3.1 Zur Bedienung der Klappbühne ist nur der Hauswart befugt. Es liegt in seiner Kompetenz, die Bedienung einem Verantwortlichen zu erlauben. Die Verrechnung des Aufwandes erfolgt im Rahmen des Gebührentarifs.

3.4 WC / Duschen / Garderoben

- 3.4.1 Die Duschen stehen den Benützern der Sportanlagen zur Verfügung.
- 3.4.2 In allen Räumlichkeiten ist auf Reinlichkeit zu achten.
- 3.4.3 Zum Umkleiden sind die entsprechenden Räume zu benützen.

3.5 Lehrer- / Sanitätszimmer

- 3.5.1 Das Lehrerzimmer dient auch als Sanitätsraum. Das Sanitätsmaterial ist periodisch durch den Samariterverein zu kontrollieren.

3.6 Küche

- 3.6.1 In der Küche ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten (Lebensmittelverordnung). Benutztes Geschirr ist sauber abzuwaschen und vom Hauswart zu kontrollieren. Der Ersatz von entwendetem oder mutwillig zerstörtem Geschirr oder Besteck werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3.7 Estrich

- 3.7.1 Im Estrich kann den Vereinen für ihr Material Platz zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Begehren sind an den Gemeinderat zu richten.

3.8 Aussenanlagen (Spielwiese und Kugelstossen)

- 3.8.1 Die Spielwiese ist nur bei trockener Witterung zu benützen. Unbespielbarer Rasen wird vom Hauswart mit einer Tafel gekennzeichnet und darf nicht betreten werden.
- 3.8.2 Für Kennzeichnungen des Rasens ist Weisskalk zu verwenden (kein Sägemehl).
- 3.8.3 Kugelstossen oder ähnliches ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.

- 3.8.4 Das Velo- und Mopedfahren ist verboten. Velos und Mofas sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Unterständen abzustellen.
- 3.8.5 Die Aussenanlagen können von Einzelpersonen benützt werden, sofern sie nicht von der Schule oder von Vereinen belegt sind. Die Gemeinde lehnt auch hier jede Haftung ab.
- 3.8.7 Geräte und Bälle, die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle genommen werden.

4 Veranstaltungen

- 4.1 Gesuche und Bewilligungen siehe Ziffer 1
- 4.2 Bühnenbedienung siehe Ziffer 3.3
- 4.3 Für zusätzliche Proben sind die entsprechenden Daten schriftlich auf der Gemeindeverwaltung zu beantragen und, wenn nötig, mit den betroffenen Vereinen gemäss Belegungsplan zu verhandeln.
- 4.4 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und Tische ist Sache des Veranstalters und hat nach den Weisungen des Hauswarts zu erfolgen. Der Veranstalter hat nach jedem Anlass die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen und die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.
- 4.5 Vorsorgliche Abdeckungen müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich.
- 4.6 Nach jedem Fest, oder sonstigem Anlass, ist sämtliches fremdes Material im Gebäude und auf den Plätzen von Schulhaus und Mehrzweckgebäude (siehe Art. 2.1.10) sofort wegzuräumen. Ausnahmen müssen vom Hauswart bewilligt werden.
Bei Nicht-Einhalten dieser Klausel wird das Material auf Kosten des Veranstalters wegtransportiert.

- 4.7 Dekorationen und andere Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Sie müssen nach der Veranstaltung unverzüglich und vollständig entfernt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Materialien zur Dekoration und Ausstattung verwendet werden.
- 4.8 Nach Abendveranstaltungen muss die Halle grundsätzlich am Morgen des darauf folgenden Tages wieder zur Verfügung stehen. Ausnahmen regelt der Hauswart.
- 4.9 Bei Anlässen ist der Veranstalter verpflichtet, Leute zu bestimmen, die eine eventuelle Brandbekämpfung vornehmen können. Sie haben sich beim Hauswart über die Funktion der vorhandenen Löscheinrichtungen zu informieren.
- 4.10 Das Rauchen ist an allen Veranstaltungen und in allen Räumen des Mehrzweckgebäudes verboten.
- 4.11 Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Veranstalters.
- 4.12 Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Er wird beauftragt, sich mit den Grundeigentümern frühzeitig abzusprechen.
- 4.13 Der Veranstalter haftet für Schäden, welche während der Veranstaltung oder auf dem Weg zum Parkplatz durch Dritte gemacht werden.

5 Wirtschaftsbetrieb

- 5.1 Für die Führung eines Wirtschaftsbetriebes in der Mehrzweckhalle, im Singsaal/Bibliothek, in Zivilschutzräumen und Aussenanlagen sind die erforderlichen kantonalen Bewilligungen einzuholen.
- 5.2 Die Öffnungszeiten richten sich nach Art. 11 und 14 des Gastgewerbegesetzes (GGG).

- 5.3 Sämtliche dem Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das gesamte Inventar sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Hausordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2007 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 6.2 Alle bisherigen Hausordnungen werden nach Inkrafttreten der neuen Hausordnung aufgehoben.
- 6.3 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat festgelegt. Allfällige, teuerungsbedingte Anpassungen oder andere Änderungen werden durch den Gemeinderat vorgenommen.
- 6.4 Den Benützern wird Gelegenheit geboten, dem Gemeinderat allfällige Abänderungsvorschläge dieser Hausordnung oder des Gebührentarifs schriftlich einzureichen.

7 Genehmigung

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Walterswil an seiner Sitzung vom 21. November 2022 genehmigt.

GEMEINDERAT WALTERSWIL

Die Präsidentin: Die Sekretärin:



Katharina Hasler Tanja von Allmen